



Infoblatt

Definition „*Betten*“

Stand: v1_September 2020

Herausgeber:

Fachgruppe Hotellerie

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt

Verfasser:

Wolfgang Kuttinig, MAS; Mag.^a Katja Hebein

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Aus dem Infoblatt können zudem keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Definition „Betten“

Für die Abgrenzung freies / reglementiertes Beherbergungsgewerbe ist die Anzahl der Betten entscheidend. So besteht die Möglichkeit des freien Gastgewerbes gemäß § 111 Abs 2 Z 4 GewO 1994 in der Betriebsart „Frühstückspension“ nur bis zur einer Grenze von 10 Fremdenbetten.

Für die Berechnung der Anzahl an „Fremdenbetten“ ist nach Ansicht der Fachgruppe Hotellerie die Liegefläche als solche bzw der Schlafplatz per se ausschlaggebend. Der Begriff „Fremdenbett“ ist demnach nicht wörtlich zu verstehen, entscheidend ist die Anzahl der möglichen Liegeflächen bzw Schlafplätze. Somit entspricht ein Doppelbett zwei Betten, da in einem Doppelbett zwei Liegeflächen vorhanden sind. Dies lässt sich insbesondere auch aus dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz ableiten, wonach in Bezug auf die Abgabe ebenfalls auf die Person per se abgestellt wird.

Werden zusätzliche Schlafmöglichkeiten, wie bspw. Zustellbett, Schlafsofa, aktiv beworben, so sind diese nach Ansicht der Fachgruppe Hotellerie ebenfalls als „Bett“ zu zählen. *Zum Beispiel:* Ein Appartement wird online mit insgesamt vier Schlafplätzen bzw. mit einer Kapazität von bis zu vier Personen beworben, wobei in der Unterkunft ein Doppelbett, ein Zustellbett und ein Schlafsofa vorhanden sind. Hier gehen wir von vier Fremdenbetten aus.